

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 23/2020

Datum: 09.06.2020

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
63	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung einer geänderten Wahlausschreibung für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Coesfeld am 13.09.2020	119
64	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	123
65	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Michael-Sebastian Andrzejczak	123
66	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.06.2020	124
67	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	125

63/20 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung einer geänderten Wahlausschreibung für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Coesfeld am 13.09.2020

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357) sind Anpassungen in der **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Coesfeld am 13.09.2020** vorzunehmen.

Diese Änderungen sind farbig hervorgehoben.

Gemäß § 24 und § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), - SGV. NRW. 1112 – sowie §§ 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357)

fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Coesfeld sind spätestens **bis zum 27.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**,

beim Wahlleiter des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 142, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 142, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), - SGV.NRW. 1112 und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a, 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:**1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als **Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (§ 17 Absatz 5 KWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Landrates/ der Landrätin (Anlage 10c) sowie für die Vertretung (Anlage 10 a) in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer **Ausfertigung der Niederschrift** und der **Versicherung an Eides statt** bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die **Partei oder Wählergruppe** in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Coesfeld, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag** vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag zudem nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach **demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand**, eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. 2019 S. 764)

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrates oder der Landrätin

2.1 Wählbar für das Amt des Landrates/der Landrätin ist, wer am Wahltag Deutsche/r oder in Deutschland wohnhafter

Unionsbürger/Unionsbürgerin ist, das **23. Lebensjahr** vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wer für das Amt des Landrates/der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.2 Wahlvorschläge für das Amt des Landrates/der Landrätin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger geheim zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46d Absatz 3 KWahlG). Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG, § 26 KWahlO) zu beachten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung); die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

2.5 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **162 Wahlberechtigten** des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen (§ 75 b Absatz 5 KWahlO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14c zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlä-

gen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.

- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese im Kreis wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3 Wahlvorschläge für einen Kreiswahlbezirk

3.1 **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Kreis Coesfeld ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG). Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Wer die **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft** besitzt (Unionsbürger/Unionsbürgerin), ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher/eine Deutsche wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 44 Abs. 2 KrO).

3.2 Das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld ist in 27 Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlausschuss des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die **Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke** im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 16.03.2020 wird aufmerksam gemacht. Das Amtsblatt ist im Internet über die Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/aktuelles/amtsblatt.html> abrufbar.

3.3 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird - die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/-bewerberinnen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung); die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen (Anlage 9a zur KWahlO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10a zur KWahlO), siehe auch Ziffer 1.2. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Sofern erforderlich (vgl. Ziffer 1.3), der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, die Satzung und das Programm.

3.6 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner

- in allen Kreiswahlbezirken von mindestens **6 Wahlberechtigten** des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG, § 94 KWahlO).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/-bewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber/ Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14a zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und - sofern eine solche verwendet wird - die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vorna-

men und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats; einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Kreiswahlbezirk und nur eine Reserveliste) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ ihre Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4 Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

4.2 Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.3 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.4 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.5 Nr. 3.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

4.6 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (=Kreis Coesfeld) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und - sofern eine solche verwendet wird - die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.6 entsprechend.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter den Rufnummern 02541/18-9100 bzw. -9132 erreichbar.

Coesfeld, den 05.06.2020

Kreis Coesfeld
Der Kreiswahlleiter des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen 2020
gez. Dr. Tepe

64/20 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BWP Flamschen GmbH & Co. KG, Flamschen 42, 48653 Coesfeld, hat mit Datum 11.06.2019 einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Grundstück in Coesfeld, Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel, Flur: 10, Flurstück: 17, vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist der Wechsel des Anlagentyps von E-141 auf E-138 der WEA 9.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf. Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt: Die Plausibilitätsprüfung der Gutachten ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf durch von dem Antragsteller vorgeschlagene technische Maßnahmen sicher ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung gibt es bezogen auf den bereits genehmigten Anlagenbestand keine Änderung. Es werden keine schweren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet. Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Natur aus. Unter Berücksichtigung der Durchführung von durch den Antragsteller vorgeschlagene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ergab die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Fauna, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen wird. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

nicht als schwer einzustufen. Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als schwer im Sinne des UVPG bewertet.

Es sind daher keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, den 05.06.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2019/0432
Im Auftrag
gez. Geburek

65/20 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Michael-Sebastian Andrzejczak

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.05.2020, Aktenzeichen 36-010015-fr., ist zuzustellen an Herrn Michael-Sebastian Andrzejczak, zuletzt wohnhaft in Krasinskiego 46, 71-447 Szczecin, Polen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 27.05.2020 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 03.06.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

66/20 – Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.06.2020**

Am Donnerstag, 18.06.2020, **17:45 Uhr**, findet in der **Aula des Clemens-Brentano-Gymnasiums** eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung**TOP Bezeichnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Beteiligungsbericht der Stadt Dülmen
3. Zustimmung zur Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 83 GO NRW
4. Abschluss einer Basisvereinbarung zum einsA (IGZ – „Ein Haus für Alle“) zwischen der Stadt Dülmen und kath. Kirchengemeinde St. Viktor
5. Bahnhof Dülmen -klimagerecht mobil unterwegs
6. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Dülmen
hier:
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept
7. Verfahren zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Linnerstraße“
 - a) Beratung und Beschluss über die eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die Begründung
 - c) Beschluss über die 90. Änderung des Flächennutzungsplans
8. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnerstraße – Teil III“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
9. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 „Maria-Ludwig-Stift“
hier: Entwurfsbeschluss
10. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2
hier: Erneuter Entwurfsbeschluss
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Erneuter Entwurfsbeschluss
11. Änderung der Parkgebührenordnung
12. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der Rathausgasse
13. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsflächen Kirchgasse und Bült
14. Festlegung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der Schulgasse

15. Aufwertung des Wohnmobilstellplatzes am Freizeitbad düb
16. Erhebung von Sondernutzungsgebühren für den Betrieb von Außengastronomien auf öffentlichen Verkehrsflächen
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2020
17. Erweiterung der Baumartenliste für die Innenstadt
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP
18. Ergänzender kommunaler Rettungsschirm zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie;
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.05.2020
19. Erklärende Tafeln für Dülmener Kriegerdenkmäler;
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.05.2020
20. Verzicht auf die Kita-Beiträge bis zum 31.07.2020;
hier: Antrag der SPD Fraktion vom 28.05.2020
21. Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in den Sommerferien;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.06.2020
22. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW;
hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege und im Rahmen des offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe im Zuge von COVID-19
23. III. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
24. Gremienbesetzung
hier: Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld e.G. (WSG)
25. Mitteilungen der Bürgermeisterin
26. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung**TOP Bezeichnung**

27. Beteiligung Stadtwerke Dülmen GmbH
28. Verleihung einer Kulturplakette
29. Mitteilungen der Bürgermeisterin
30. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Vorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem einsehen oder bis zum Sitzungstag bei der Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

Dülmen, den 05.06.2020

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

67/20 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 370159956 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 36009942, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 29.05.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 370030710 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30138929, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.06.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 370038903 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30158141, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.06.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337104863 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.06.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
